

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

6/1980

Düsseldorf, den 8. 10. 1980

WAHLBEKANNTMACHUNG

FÜR DIE WAHL ZUM KONVENT AM 26. - 27. NOVEMBER 1980

Universität Düsseldorf

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
für die Wahl zum Konvent

Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 der vorläufigen Wahlordnung
für den Konvent

In der Zeit vom 26. bis 27. November 1980 wird auf der Grundlage der vorläufigen Wahlordnung (WahlO), veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf vom 9.9.1980, Nr. 3/1980, die Wahl für den Konvent gemäß § 23 i.V.m. § 130 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt.

Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder, und zwar 56 Professoren, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs.1 S.1 WissHG in V.m. den §§ 11 Abs.1 u. 2, 126 Abs.2 u. 133 Abs.4 WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 23 Abs.2 S.2 i.V.m. § 21 Abs.5 S.2 WissHG). Sie beginnt mit dem Zusammentritt des Konvents.

Die Mitglieder des Konvents werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat der Senat einen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an :

für die Gruppe der Professoren : Prof. Petry,
für die Gruppe der wiss.Mitarbeiter: Wiss.Ass. Siebeck,
für die Gruppe der nichtwiss.Mitarb.: Tech. Ang. Meyer,

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren: Prof. Jesdinsky,

für die Gruppe der wiss.Mitarbeiter: Akad.Rätin Dr. Hammer,

für die Gruppe der nichtwiss.Mitarb.: Verw.-Ang. Döge.

Für die Gruppe der Studenten haben die studentischen Vertreter im Senat bisher keine Vorschläge unterbreitet.

Jedes Mitglied der Hochschule (§ 11 Abs.1 WissHG) kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, muß bis zum 31.10.1980, 16.00 h gegenüber dem Wahlausschuß schriftlich erklären, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs.3 WissHG). Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört. Studenten, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet. Studenten, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in einem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Universität erstellt. Die Wählerverzeichnisse enthalten den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Privatanschrift des Wahlberechtigten, bei Studenten anstatt des Geburtsdatums die Matrikelnummer und die bei der Einschreibung/Rückmeldung angegebene Zustelladresse. Wählen darf nur derjenige, der am 35. Tage vor dem 1. Wahltag (22.10.1980) Mitglied der Hochschule ist. Die Wählerverzeichnisse sowie die vorläufige Wahlordnung liegen vom 27.10.1980 bis 31.10.1980 zur Einsicht aus, und zwar

mit Ausnahme des 29.10.1980, 8.00 - 14.00 h,

im Verwaltungsgebäude 16.11, Sitzungssaal 1, Tel.-Nr.
311-3045

in der Zeit von 8.00 - 15.00 h,

am 29.10.1980 im Studentensekretariat im Gebäude Neuss,
Tel.-Nr. 197-250
in der Zeit von 8.00 - 13.00 h.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 31.10.1980 gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Briefwahl, es wird jedoch auch die Urnenwahl ermöglicht. Die Universitätsverwaltung versendet spätestens am 12. November 1980 an jeden Wahlberechtigten Wahlunterlagen, die entweder für die Briefwahl oder für die Urnenwahl benutzt werden können.

Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 27. November 1980, 24.00 Uhr, bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingehen. Bei der Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl erfolgt am 26. und 27. November 1980 in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr im Wahllokal. Dieses befindet sich im Gebäude 16.11, Sitzungssaal 1. Für die Wahl ist ein Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerkes im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten seiner

Gruppe.

Listenvorschläge sind bis zum 31.10.1980 beim Wahlausschuß einzureichen. Jede Liste muß mindestens halb soviel Namen enthalten wie für die Gruppe Sitze zu vergeben sind. Die Namen müssen in numerierter Reihenfolge erscheinen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein. Gewählt werden kann nur derjenige, der in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- einen für die Liste Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Gruppe,
- ein kennzeichnendes Stichwort,
- Name, Vorname, Anschrift und Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
- zusätzlich bei Studenten die Matrikelnummer,
- bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der vorläufigen Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (s. unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 11. November 1980 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 16. November 1980 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Reihenfolge der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

Nach Abschluß der Wahl ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, stellt

es fest und macht es hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche entscheidet der Senat zusammen mit den beiden Personalratsvorsitzenden auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte. Ist ein Einspruch begründet, so ist die Wahl in der Gruppe zu wiederholen, für die er eingelegt worden ist. Bei Bedarf kann die vorläufige Wahlordnung zum Konvent beim Wahlausschuß angefordert werden.

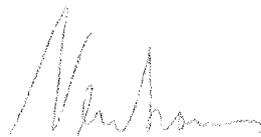
Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11)

Universitätsstraße 1

4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311 - 2435 und 311 - 2434 .



(Neubaus)
Oberregierungsrat